

§ 110

Ladung

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden. Die Ladung kann die Androhung enthalten, daß er im Falle des Ausbleibens vorgeführt werden kann.

(2) Audi ohne Ladung kann der Beschuldigte zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung zweckmäßig ist.

§ 111

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 112

Vernehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Vernehmung,
- b) den Namen des Vernehmenden,
- c) die Personalien des Zeugen (§56); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,
- d) die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten,
- e) die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten,
- f) Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten,
- g) den Hinweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes,
- h) die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben,
- i) sonstige Hinweise des Beschuldigten oder Zeugen.